

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VI

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 13. März 1845.

Inhalt.

Gesetze. Gesetz, die Abänderungen und Zusätze zu dem Forststrafgesetze betreffend. — Gesetz, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend. — Gesetz, die Erhöhung des Schulgeldes betreffend. — Gesetz, die Trennung des Hüttenwerks Abbruch von der Gemeinde Kiesenbach betreffend. — Gesetz, die vorläufige Creditbewilligung von 250,000 fl. zur Herstellung der in Folge der neuen Gerichts-Organisation erforderlichen Gebäude für Bezirksstrafgerichte betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchste Verordnung, die auf die Strafsjustiz bezüglichen Gesetze betreffend.

Gesetze.

(Gesetz, Abänderungen und Zusätze zu dem Forststrafgesetze betreffend.)

**Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:
Das Forstgesetz vom 15. November 1833 erhält in seinem dritten Theile, die Forstfrevel und deren Bestrafung betreffend, folgende Abänderungen und Zusätze:

Art. 1.

Der §. 137, Abs. b., erhält nachstehende Fassung:

„b. Amtsgefängniß, Kreisgefängniß und Arbeitshaus.“

Art. 2.

Der zweite Absatz des §. 138 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt nachstehende Bestimmung:

„Im Uebrigen gelten dreißig Kreuzer Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit.“

„Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von zehn bis zwanzig Kreuzer soll ein halber Tag, unter zehn Kreuzer gar nichts, und über zwanzig Kreuzer ein ganzer Tag öffentlicher Arbeit angenommen werden.“

„Bei der Verwandlung dieser Arbeitsstrafen in Gefängniß gilt ein Tag öffentliche Arbeit gleich einem halben Tag Gefängniß.“

Art. 3.

Der zweite Absatz des §. 141 wird aufgehoben.

Art. 4.

Der §. 146 wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Schärfung einer erkannten Gefängnißstrafe ist nur auf Antrag des Sträflings zur Abfürzung der Strafdauer gestattet.“

Art. 5.

Der §. 149 wird abgeändert, wie folgt:

§. 149. Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen:

- a) die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Frevelthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen;
- b) die Verübung durch Holzhauer, Holzseger, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angestellte Personen;
- c) das Mitführen von Waffen;
- d) die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung der mitgeführten Werkzeuge;
- e) das Unkenntlichmachen der Person des Frevels;
- f) die Weigerung des Frevels, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;
- g) die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, des Fuhrwerks und Gespannes;
- h) die Weigerung der Folge, wenn der Frevel in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

Art. 6.

An die Stelle des §. 154 treten folgende Bestimmungen:

§. 154. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:

- a) der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;
- b) der Vater und nach dessen Tode die Mutter wegen der Frevel ihrer bei ihnen sich aufhaltenden Kinder.

Rücksichtlich dieser Frevel ist bei getrennter oder geschiedener Ehe derjenige Theil, dem die Kinder zugewiesen sind, und bei unehelichen Kindern die Mutter haftbar.

- c) der Vormund rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel, und überhaupt diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;
- d) die Dienstherrschaften wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;
- e) Lehr- und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sind;
- f) Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Verrichtungen;

alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 170 und 174.

§. 154 a. Die im §. 154 genannten Personen sind auch für die erkannten Geldstrafen haftbar, ausgenommen, wenn sie wahrscheinlich machen, daß sie den Frevel nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Entwendete weder mittelbar noch unmittelbar zu ihrem Vortheil verwendet wurde.

Rückfichtlich der hier für haftbar erklärten Personen kann die erkannte Geldstrafe nie in öffentliche Arbeit oder Gefängniß verwandelt werden.

Art. 7.

Der §. 155 wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„In dem Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die Haftbarkeit der in dem vorhergehenden §. 154 genannten Personen erkannt.“

Art. 8.

Der §. 167 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Als erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer Säge statt einer Art bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Artschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.“

„Bei dem Daseyn dieses Erschwerungsgrundes allein, oder in Verbindung mit jenen, welche im §. 149 genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.“

Art. 9.

Die §§. 168 und 169 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 168. „Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde, oder eines Frevels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahresfrist, von der Zeit der erfolgten Aburtheilung eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft.“

„Bei dem Rückfall, so weit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein, die bis auf den doppelten Betrag der letztern ansteigen kann.“

„Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Freveler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Amtsgefängnißstrafe ein, und zwar bis zu vier Wochen, wenn der Werth des Entwendeten (§. 158 a.) und der weitere Schaden (§. 158 b. verglichen mit §§. 161—166) der sämtlichen in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen, den Werth von Fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt.“

§. 168 a. „Bei der Ausmessung der Gefängnißstrafe hat der Richter auf die besondern Umstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Vorhandenseyn von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Freveler wegen Rückfalls schon mit Gefängnißstrafe belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem niedern Strafmaß zu beginnen und nur allmählig bis zu dem höchsten Maß von vier Wochen anzusteigen.“

§. 169. „Wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den innerhalb dreier Thätigungsperioden verübten Freveln zusammengenommen, der Werth des Entwendeten und der Schaden über fünf

und zwanzig Gulden beträgt, so wird der Frevler wegen großen Frevels zu Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten verurtheilt."

§. 169 a. „Derjenige, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder auf den Verkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbshrevel, wenn der Werth des Entwendeten und des Schadens den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Amtsgefängniß, im andern Fall aber mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

§. 169 b. „Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls schon mit 4 Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weitem Rückfalls (§. 168) schuldig macht, wird als Gewohnheitsfrevler mit Kreisgefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft, in so fern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevel zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, wogegen im andern Fall Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre eintritt."

§. 169 c. „Bei den Rückfällen der vorhergenannten drei Gattungen von schweren Forstvergehen, nämlich der großen Frevel, der Erwerbshrevel und der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen seyn würde, wenn die Uebertretung die erste wäre."

§. 169 d. „Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlichen Erkenntnisse keiner weitem Prüfung und Entscheidung der Gerichte."

Art. 10.

Der §. 172 erhält folgenden Beisatz:

„Übersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von einem Gulden, so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reifig oder gesammelte Forstnebenprodukte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen."

Art. 11.

Dem ersten Capitel des zweiten Abschnitts von den Forstfreveln und deren Strafen wird folgender Zusatzparagraph beigelegt:

§. 172 a. „Wer im Walde außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen (wie Aexte, Beile, Sägen, Sichel, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte), verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrscheinlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu einem Gulden und dreißig Kreuzer, welche, im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann."

Art. 12.

Der Abs. 2 und 3 des §. 174 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten aufgestellt hat, haftet für den Letztern nach §. 154, und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitem Rückfall zu Schulden kommen ließ."

Art. 13.

Der §. 183 erhält folgenden Zusatz:

„Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, für welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden.“

Art. 14.

Der §. 200, Abs. 4, wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Das Erkenntniß in den Strassfällen, in welchen eine höhere Freiheitsstrafe als vier Wochen Gefängniß auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf dieselben die in den §§. 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung.“

Art. 15.

§. 214, Abs. 1 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Ohne Rücksicht auf den Betrag eines zur Competenz des Bezirksamts (§. 200) gehörigen Frevels steht sowohl dem Verurtheilten und Haftbarerklärten, als dem Förster, nicht aber auch dem Waldeigenthümer gegen das bezirksamtliche Erkenntniß der Recurs an die Kreisregierung zu; er muß binnen der auf den Tag der Verkündung folgenden acht Tage bei dem Unterrichter mündlich oder schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.“

Der Absatz 3 desselben Paragraphen erhält nach den Worten „sofern von einem Recurse des Verurtheilten“ den Zusatz: „oder Haftbarerklärten“.

Art. 16.

Der §. 215, Abs. 1 wird aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Eine Bitte um Wiederherstellung gegen die Versäumung der Recursfrist, die von Seiten des Beschuldigten oder Haftbarerklärten jederzeit stattfindet, hat keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung.“

Art. 17.

Der §. 218 erhält folgenden Zusatzparagraphen:

§. 218 a. „Der beschädigte Eigenthümer kann unter Vorlegung der ihm eingehändigten Verzeichnisse der unbeitraglichen Ersatzposten verlangen, daß der Frevelrichter den Betrag derselben nach allgemeinen Grundsätzen (§. 138) in Arbeit verwandle und den Ersatzpflichtigen anhalte, diese Arbeit unter den Beschränkungen der §§. 139 und 140 für den Beschädigten oder diejenige Person, mit welcher er deshalb ein Uebereinkommen getroffen hat, zu leisten. Es findet dabei der §. 143 keine Anwendung. Die Ersatzpflichtigen haben unumschränkt das Recht, die Arbeit durch dritte arbeitsfähige Personen verrichten zu lassen.“

„Erscheint der Verurtheilte weder selbst, noch durch einen tauglichen Stellvertreter bei der Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird eine Arreststrafe von einem Tage

bis zu acht Tagen gegen ihn erkannt, die bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben verdoppelt werden, in keinem Fall aber größer sein kann, als die Zahl der abzuverdienenden Arbeitstage.“

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1844 an wird der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der ersten Classe außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde auf jährlich Einhundertfünfundsiebenzig Gulden, und ebenso jener eines Hauptlehrers der zweiten Classe auf Zweihundert Gulden erhöht.

§. 1 a.

Wenn in Folge dieser Erhöhungen neue Bestimmungen der Beiträge der Gemeinden und der Staatscasse zu Lehrergehalten nöthig werden, so geschieht dies nach Maßgabe des §. 27 des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLV. vom Jahre 1835.)

§. 2.

Die Gemeinden haben diese Erhöhungen insoweit vorschüsslich zu bezahlen, bis über ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatscasse entschieden ist.

Wenn eine Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüsslich Bezahlte kein Ersatz, und sie erhält die ihr zuerkannten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre beschaffliche Forderung nachträglich geltend macht.

§. 3.

Die weiteren Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 über die Gehalte der Lehrer finden auch auf diese Gehaltserhöhungen Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, die Erhöhung des Schulgeldes betreffend.)

**Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:
Einziger Artikel.

Der durch den §. 39 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 auf dreißig Kreuzer festgesetzte niederste Betrag des für jedes Kind jährlich zu zahlenden Schulgeldes wird vom 1. Januar 1845 an auf achtundvierzig Kreuzer erhöht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, die Trennung des Hüttenwerks Albbuck von der Gemeinde Kiesenbach betreffend.)

**Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Hüttenwerk Albbuck, Bezirksamts Waldshut, welches bisher mit der Gemeinde Kiesenbach vereinigt war, wird von diesem Gemeindeverbande getrennt, und bestimmt, daß dasselbe in Zukunft ein abgesondertes Hofgut im Sinne der Gemeindeordnung bilde.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

von Böckh.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, den Credit von 250,000 fl. für die Gebäude der Bezirksstrafgerichte betreffend.)

**Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und verordnen, wie folgt:
Einziger Artikel.

Dem Justizministerium wird zur Herstellung der in Folge der neuen Gerichtsorganisation erforderlichen Gebäude für Bezirksstrafgerichte ein vorläufiger Credit von Zweimalhundert und fünfzigtausend Gulden im außerordentlichen Budget für 1845 hiermit eröffnet.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

**Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs.**

(Die auf die Strafsjustiz bezüglichen Gesetze betreffend.)

**Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Nachdem Wir den von beiden Kammern Unserer getreuen Stände angenommenen Entwürfen:
des Strafgesetzbuches,
des hierauf bezüglichen Einführungsedicts,
der Strafproceßordnung,
der Gerichtsverfassung,
über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und
über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause

die landesherrliche Bestätigung erteilt, auch deren Verkündung im Regierungsblatte befohlen haben, behalten Wir Uns vor, nachträglich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkte dieselben in Wirksamkeit treten sollen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bemerkung. Die in vorstehender allerhöchsten Verordnung erwähnten Gesetze erscheinen, so wie sie im Druck beendigt sind, als Beilagen folgender Regierungsblätter.